

ZULASSUNG UND ÜBERWACHUNG VON INDUSTRIEANLAGEN IM UMWELTGESETZBUCH

DIE INTEGRIERTE UMWELTBEHÖRDE

ALFRED WIRTZ



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Umwelt
Bundes
Amt
Für Mensch und Umwelt

Impressum

Herausgeber: Umweltbundesamt
Postfach 14 06
06844 Dessau
Telefax: (0340) 21 03 22 85
E-Mail: info@umweltbundesamt.de
Internet: www.umweltbundesamt.de
www.umweltgesetzbuch.de
Redaktion: Fachgebiet I 2.1
Gestaltung: Umweltbundesamt
Druck: Mercedes-Druck, Berlin
Titelbild: Jörg Lantelme
Stand: Oktober 2007
Gedruckt auf Recyclingpapier aus 100% Altpapier.

FORUM UMWELTGESETZBUCH

ZULASSUNG UND ÜBERWACHUNG VON INDUSTRIEANLAGEN IM UMWELTGESETZBUCH

Die integrierte Umweltbehörde

Alfred Wirtz

Regierungsvizepräsident der Bezirksregierung Münster

VORWORT

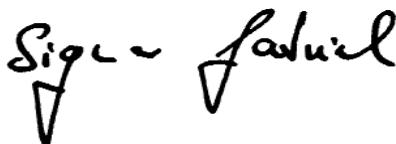
Die Veröffentlichungsreihe „Forum Umweltgesetzbuch“ soll Akteuren aus Politik, Ländern, Unternehmen, Umweltverbänden sowie aus Hochschulen und juristischer Praxis ein Forum bieten, ihre Position zum Thema Umweltgesetzbuch - kurz UGB - darzulegen.

Die Schaffung eines UGB steht ganz oben auf der umweltpolitischen Agenda. Im Koalitionsvertrag ist das Ziel klar formuliert: das Umweltrecht in Deutschland vereinfachen und in einem UGB zusammenfassen. Das Bundesumweltministerium arbeitet derzeit mit Hochdruck daran. Regelungen, die zurzeit noch über unterschiedliche Fachgesetze verstreut sind, werden in einem UGB - und damit unter einem Dach - vereint. Das bestehende Umweltrecht wird dadurch zusammengeführt, vereinfacht und weiterentwickelt. Das Ziel ist es, noch in dieser Legislaturperiode den ersten Teil eines Umweltgesetzbuches zu verabschießen.

Ein solch umfassendes Projekt wie das UGB kann nur im offenen und intensiven Dialog mit allen Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit erfolgreich sein.

Die gemeinsame Veröffentlichungsreihe "Forum Umweltgesetzbuch" des Bundesumweltministeriums und des Umweltbundesamtes will in loser Folge mit Einzelbeiträgen namhafter Autorinnen und Autoren - wie dem Vorliegenden - dazu beitragen. Ihnen gilt unser besonderer Dank.

Wir wünschen eine anregende Lektüre.



Sigmar Gabriel

Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit



Prof. Dr. Andreas Trogf

Präsident des
Umweltbundesamtes

INHALTSVERZEICHNIS

I. Einleitung	6
II. Erwartungen an ein Umweltgesetzbuch	
- Die Integrierte Vorhabengenehmigung: Chancen und Nutzen	7
III. Industrieanlagenzulassung - durch Integrierte Vorhabengenehmigung	11
1. Genehmigungspraxis - in Nordrhein-Westfalen - und in der Bezirksregierung Münster im Besonderen	13
2. Integrierte Vorhabengenehmigung - Folgerungen für die Industrieanlagenzulassung	16
3. Zulassung von Industrieanlagen - Zuständigkeiten und integriertes Genehmigungsverfahren	19
a. Integriertes Genehmigungsverfahren	19
b. Zuständigkeiten - integrierte Genehmigungsbehörde	21
4. Zusammenwirken von IVU- und UVP-Richtlinie	22
5. Öffentlichkeitsbeteiligung und Parallelität von Genehmigungsverfahren	23
IV. Überwachung von Industrieanlagen	23
1. Sektorale Interessen	24
2. Integriertes Konzept in Nordrhein-Westfalen	24
3. Integriertes Vorgehen bei Abnahmerevisionen nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung	25
4. Integrierte Betrachtung bei der Reduzierung von Benzol-Immissionen	26
5. Abwägung bei Umweltproblemen	26
6. Flexibilitätsgewinn durch vereinheitlichte Rechtsbereiche	27
7. Effizienzminderung durch unterschiedliche Rechtsinstrumente	27
V. Effizienzsteigerung durch ein Umweltgesetzbuch	28

I. Einleitung

Das europäische Umweltrecht geht von einem integrierten Umweltschutz aus. Die aktuellen, allerdings derzeit noch sektoralen Novellen unserer Umweltgesetze gründen wesentlich auf der IVU-Richtlinie¹, der UVP Richtlinie² und weiteren europäischen Normen. Insoweit könnte man annehmen, dass Deutschland bundesweit auf einem guten Weg, d.h. mit einem modernen Umweltrecht ausgestattet ist.

Dies wird zumindest in der öffentlichen Diskussion gelegentlich so vertreten. Eine Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde im Vollzug des Umweltrechts, wie etwa die Bezirksregierung Münster, ist aber auch interessiert, mit Vorschriften im Sinne eines ganzheitlichen Umweltschutzes umgehen zu können, welche auf eine effiziente und effektive - verwaltungsökonomische - Anwendung zielen. Deshalb kann - im Sinne eines medienübergreifenden, also integrierten Umweltschutzes - nur dazu ermutigt werden, mit der Kodifikation des Umweltrechtes ein den heutigen Ansprüchen noch besser gerecht werdendes Umweltrecht zu schaffen, das gerade auch einen effizienten und effektiven Vollzug erreichbar macht. Welche Ziele mit einem Umweltgesetzbuch bei der Industrieanlagenzulassung und -überwachung anzustreben sind, soll in diesem Beitrag behandelt werden.

Verfassungsrechtliche Aspekte und Bedenken zu einem Umweltgesetzbuch, die öffentlich diskutiert werden, werden hierbei nicht bewertet. Mit diesem Beitrag sollen vielmehr die Chancen und der Nutzen eines Umweltgesetzbuchs aus der Sicht einer großen Genehmigungs- und Aufsichtbehörde - unter besonderer Würdigung des Gesetzesvollzugs - beleuchtet werden.

Ein zentrales Element des Umweltgesetzbuchs wird eine spürbare Vereinheitlichung und Vereinfachung des bislang vornehmlich auf einzelne Rechtsbereiche bezogenen Umweltrechts sein müssen. Damit würde ein wichtiger Beitrag zur Entlastung der Behörden, gerade bei angespannter Personalkapazität und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft geleistet werden, auch wenn die Wirtschaft gelegentlich Gegenteiliges vertritt.

¹ IVU-Richtlinie (Integrated Pollution Prevention and Control - „IPPC-Richtlinie“) - Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257/ S. 26 vom 10.10.1996).

² UVP-Richtlinie - Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. Mai 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umwelt-verträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 73 S. 5) und der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40).

Umweltschutz als Wirtschafts-, Standort- und Wettbewerbsfaktor

Umwelt- und Entwicklungsprobleme sind in hohem Maße globaler Natur und verlangen verantwortliches Handeln auf allen Seiten. Die Bezirksregierung Münster - als Teil der Umweltverwaltung in NRW - nutzt zwar heute bei der Industrieanlagenzulassung schon konsequent ihre Möglichkeiten zur positiven Einflussnahme. Im Rahmen von Anlagenplanungen müssen aber auch Unternehmen die Notwendigkeit eines strategischen Umweltschutzes für die Zukunftssicherung erkennen. An die Stelle einzelner defensiver Umweltschutzmaßnahmen müssen ganzheitliche Umweltschutzkonzepte treten, die erst dann erfolgreich sind, wenn der Umweltschutz als Führungsaufgabe verstanden wird.

Die ganzheitliche Herangehensweise bei der Planung von Neuanlagen bzw. von Anlagenänderungen hat gegenüber den zumeist reaktiven, wirtschaftlich ungünstigeren „End-of-the-pipe-Maßnahmen“ eindeutige Vorteile. Offensiver strategischer Umweltschutz sichert nicht nur langfristig die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens, er ist auch als Marketingfaktor, bei der Personalwerbung und der Kosteneinsparung ein bedeutendes unternehmerisches Steuerungselement.

II. Erwartungen an ein Umweltgesetzbuch - Die Integrierte Vorhabengenehmigung: Chancen und Nutzen

Die Bundesregierung hat sich für diese Legislaturperiode die Verabschiedung eines Umweltgesetzbuchs zum Ziel gesetzt. Mit der Föderalismusreform sind hierfür erst die notwendigen Voraussetzungen geschaffen worden.

Wenn mit der Absicht zu einem Umweltgesetzbuch die Vorschriften der IVU-Richtlinie über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Industrieanlagen in der Europäischen Union im Sinne eines integrativen Konzeptes harmonisiert werden, ist dies aus der Sicht einer Vollzugsbehörde zu begrüßen.

Die bislang unternommenen Anstrengungen zur Verfahrenskonzentrierung nach geltendem Recht können mit der Kodifikation für ein Umweltgesetzbuch noch verstärkt und verbessert werden. Auf diese Weise kann eine Harmonisierung des in zahlreichen Fachgesetzen zersplitterten Umweltrechtes erreicht werden, das vielfach als unsystematisch und widersprüchlich empfunden wird. Wenn dabei ein im Sinne eines integrierten Umweltschutzes einheitlicher Genehmigungstatbestand geschaffen wird, kann das deutsche Umweltrecht noch vollzugsfreundlicher, verständlicher und übersichtlicher eingerichtet werden - unter Beibehaltung der derzeitigen Umweltstandards. Die Erweiterung auf neue Zulassungstatbestände darf in diesem Kontext aber nicht erfolgen. Die derzeitigen nebeneinander stehenden Umweltgesetze (Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) oder Landschaftsschutzgesetz) führen noch zu sektoralen Betrachtungen. Diese Struktur hat letztlich auch dazu geführt, dass sich alle

Rechtsbereiche eigenständig entwickelt und sich weitere Novellen additiv an bestehende Regelungen gereiht haben.

Eine sektorale, völlig unabhängig voneinander erfolgte Betrachtung der Medien ist künstlich, und nicht an dem tatsächlichen Zusammenspiel der Medien in der Natur orientiert. Materielle Wirkungszusammenhänge bleiben so außer acht. Von erheblicher Bedeutung ist die praktische Konkordanz zwischen den Medien: eine Gesamtschau, die die Inhalte der Genehmigung von einer Ergebnisbilanz leitet. Die sektorale Versäumung und mangelnde Ausgleichsmöglichkeiten zwischen den Medien haben sich bislang als großes Defizit herausgestellt und fördern die „Domänen“-bildung. Ein einheitliches Umweltgesetzbuch für alle Medien schafft letztlich die entscheidenden Voraussetzungen für einen integrierten Umweltschutz.

Eine integrierte Vorhabengenehmigung auf der Grundlage eines einheitlichen Umweltgesetzbuches wird weiter zur Verfahrensbeschleunigung und verbesserten Verfahrensökonomie beitragen.

Im Rahmen der Verfahrensführung ist es aber unerlässlich, komplexe Genehmigungsverfahren stringent zu führen, die von vollzugsfreundlicher und praktischer Vernunft geprägt sein müssen.

In einem Umweltgesetzbuch ist dabei Obacht auf ein angepasstes Verwaltungsrecht für Genehmigungsverfahren zu geben. Es darf nicht durch Regelungen überfrachtet werden. Der Staat nimmt mit der Verfahrensgestaltung eine dienende Funktion ein und muss sich insoweit auf die zentralen Punkte beschränken. Hier gilt der Grundsatz: „*nur soviel Regelungen wie nötig und die Umsetzung so schnell wie möglich*“. In diesem Sinne hat der Staat für ein durch und durch transparentes, „sauberes“ Verfahren zu sorgen, das zudem alle informationstechnischen Chancen der rationellen Verfahrensausgestaltung wahrnimmt.

Eine Belastung der Verfahren mit einem Gebot der Konsensbeschaffung ist zu vermeiden: „Parallelverfahren“ außerhalb des offiziellen Verfahrens bzw. neben einem solchen Verfahren darf es nicht geben.

Wichtig für eine planbare integrierte Vorhabengenehmigung ist, die Industrieanlagenzulassungen als eine gebundene und unbefristete Entscheidung zu erhalten. Dem widerspricht nicht, wenn Ermessensentscheidungen (z.B. zur Direkteinleitung nach dem Wasserhaushaltsgesetz) von einer künftigen integrierten Vorhabengenehmigung mit erfasst werden. Insbesondere, wenn bedacht ist, dass nicht alle Gewässerschutzaspekte einer planerischen Ermessensentscheidung bedürfen.

Es ist fernerhin sicherzustellen, dass die Verfahren auf die Zulassung von Anlagenänderungen - auch bei einer die medienübergreifenden Betrachtung - auch künftig auf den Gegenstand der Änderung begrenzt bleiben. Änderungen dürfen nicht als Vehikel, z.B. für verschärzte Auflagen genutzt werden.

Die Kodifikation der Umweltgesetze ermöglicht einen integrierten Umweltschutz, der mit dem in NRW derzeit angestrebten „Zaunprinzip³“, also der Maxi-

me „one face to the customer“ wesentlich unterstützt werden kann.

Nach diesem Prinzip soll grundsätzlich ein Ansprechpartner (Generalist) in der Vollzugsbehörde für die verschiedenen Fachthemen und Umweltmedien (Arbeitschutz, Immissionsschutz, Wasser, Abwasser, Abfall, Naturschutz) gegenüber einem Unternehmen nach außen verantwortlich sein. In der Behörde stehen Spezialisten (im sogenannten *back office*) zur Unterstützung zur Seite.

Ein medienübergreifender Umweltschutz bedingt insoweit den Aufbau und die Organisation einer modernen und effizient aus- und eingerichteten Behörde - *eine integrierte Umweltschutzbehörde*. Dies könnte für die Bezirksregierung Münster die Einrichtung von Branchen bezogenen Arbeitsteams (Dezernaten) bedeuten, die die unterschiedlichen Fachthemen „aus einer Hand“ vollziehen. So könnten beispielsweise die mit der Genehmigung einer Chemieanlage verbundenen Zulassungen (BImSchG-Genehmigung, Direkt- oder Indirekteinleitergenehmigung, Eignungsfeststellung oder Dampfkesselerlaubnis, naturschutzrechtliche Ausnahme) von einem Branchen bezogenen Team bearbeitet und erteilt werden. Die verwaltungstechnische und verwaltungsrechtliche Umsetzung der notwendigen fachlichen Interdependenz ist anspruchsvoll. Die systematische Zusammenführung der verschiedenen Umweltbereiche unterstützt den Anspruch und fördert eine interdisziplinäre Denkweise.

Ein integrierter Umweltschutz bedingt allerdings auch zukunftsweisende und intelligente Lösungen bereits auf der Produktionsebene als sogenannter *Produktionsintegrierter Umweltschutz (PIUS)* statt bloß reaktiver *end of the pipe* - Maßnahmen. Entsprechend sollte auch im Genehmigungsverfahren ein modernes Managementsystem auf Seiten der Unternehmen vorgehalten werden. Nordrhein-Westfalen sieht - gerade auch bei der Antragserarbeitung - in der Einbindung von Sachverständigen große Vorteile und Entlastung und gewährt deshalb einen bis zu 30 %-igen Rabatt auf die Genehmigungsgebühr.

Die Erfahrung in der Bezirksregierung Münster zeigt, dass Genehmigungsverfahren immer dann stocken und intelligente Lösungen für einen produktionsintegrierten Umweltschutz schwierig werden, wenn nicht frühzeitig ein gegenseitiger Informationsaustausch stattfindet. Die Qualität und die Verfahrenslaufzeit eines Genehmigungsverfahrens können gerade vorbereitend - vor allem auch hinsichtlich seines materiellen Anspruchs - beeinflusst werden. Eine frühzeitige Beratung durch die Behörde ist entscheidend für das nachfolgende Genehmigungsverfahren.

³ Mit dem Zaunprinzip wird in NRW das Ziel verfolgt, umweltrechtliche Beurteilungen und Entscheidungen möglichst einer Behörde zuzuordnen. Die unterschiedlich sektoralen Umweltaspekte/-medien sollen dabei in einer Behörde gebündelt und die notwendigen unterschiedlichen Fachkompetenzen für die Beurteilung umweltrechtlicher Fragen in einer Behörde zusammengeführt werden. Hierdurch sollen kompetente und ökologisch tragfähige Lösungen erarbeitet und die Rechtssicherheit von Genehmigungsbescheiden erhöht werden. Profitieren werden alle von einem industriellen Vorhaben Betroffenen - die Unternehmung, die Behörde als „Genehmiger“ und die Öffentlichkeit, deren Sachwalter die zuständige Umweltbehörde ist. Neben der gesamtheitlichen Beurteilung der Umweltbelange wird durch eine solche Organisation eine weitere, nicht unerhebliche Verfahrensbeschleunigung ermöglicht, einem wesentlichen Instrument im Standortwettbewerb.

Die Abklärung notwendiger Fragen, z. B. zur erforderlichen Kartierung von Naturschutzbelangen, zur Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, der Schutzgebietsprüfung, zur FFH-Verträglichkeitsprüfung oder zu Vorbelastungsmessungen zu Luftschadstoffen, kann einen bedeutenden zeitlichen Vorlauf ausmachen und bis zu einem Jahr betragen. Hilfreich und das Genehmigungsverfahren beschleunigend können in diesem Zusammenhang mögliche Untersuchungen bzw. Begutachtungen im Rahmen eines Öko-Audits sein, die bei entsprechendem Weitblick - und rechtzeitiger Begleitung durch die Behörde - in ein Genehmigungsverfahren eingebracht und als Antragsunterlage verwendet werden. Zu einem gut vorbereiteten Genehmigungsverfahren gehört fernerhin, frühzeitig planungsrechtliche Fragen geklärt zu haben. Nur so lassen sich entsprechende Konflikte vermeiden, etwa wenn für ein Vorhaben eine Befreiung bzw. ein Dispens von Festsetzungen im Bebauungsplan geboten ist.

Insoweit wird der Beratung vor Antragstellung aus der Sicht der Ausführungsbehörde für das Umweltrecht ein hoher Stellenwert beigemessen. In der Beratung wird eine Bringschuld der Genehmigungsbehörde, die als solche in einem Umweltgesetzbuch gewürdigt werden sollte, gesehen. Hier ist eine Kundenorientierung zu betonen - sowohl gegenüber der Öffentlichkeit als auch gegenüber Unternehmen.

Neben den in der Antragsvorbereitung enthaltenen Beschleunigungselementen liegt ein wesentlicher Fortschritt in einem Umweltgesetzbuch, weil mit einer Zusammenführung der Umweltgesetze dem integrierten Umweltschutz, dem medienübergreifenden Ansatz Rechnung getragen wird.

So lassen sich Friktionen im Rahmen der Industrieanlagenzulassung bei mehreren parallel zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchzuführenden Verfahren vermeiden. Heute besteht für die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde die Verpflichtung, die weiteren durchzuführenden Verfahren gemäß dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) inhaltlich (materiell) und zeitlich vollständig zu koordinieren. Einer integrativ tätigen Genehmigungsbehörde stehen jedoch andere Mittel und Wege im Genehmigungsverfahren zur Verfügung, als wenn sie „nur“ koordinierend - wie heute im BImSchG verlangt - auftritt und arbeitet. So aufgestellte Behörden lassen sich in ihrem Wirken auch vergleichen, was ein entsprechendes *Benchmarking* zwischen den Umweltbehörden fördern könnte.

Eine integrierte Vorhabengenehmigung würde - bei einem einheitlichen Genehmigungstatbestand zu den unterschiedlichen Umweltmedien - unter Würdigung der schon aufgezeigten Beschleunigungselemente dazu beitragen, dass eine gesamtheitliche ökologische Bewertung - medienübergreifend - besser erfolgen kann. Zudem könnte in hohem Maße Doppelarbeit und Mehrfachprüfung durch unterschiedliche Behörden und Institutionen vermieden werden.

Die in diesem Kontext geführte Diskussion zur Ausgestaltung der integrierten Vorhabengenehmigung, als gebundene Entscheidung oder Ermessensentscheidung, scheint eher eine Scheindiskussion zu sein. Schon heute sind das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und beispielsweise das Genehmi-

gungsverfahren zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer parallel zu betreiben und zeitgleich zu beenden. Hierauf zu achten ist im Rahmen der Koordinierungsaufgabe Pflicht der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde. Insoweit werden heute die gebundene Entscheidung und die Ermessensentscheidung aus dem Wasserrecht zwar in getrennten Verfahren getroffen, aber eben parallel - im Gegensatz zur früheren Praxis, als die jeweiligen Fachbehörden ihre Entscheidungen noch sektorale, völlig unabhängig voneinander getroffen hatten. So war es möglich, dass z.B. die wasserrechtliche Entscheidung weit nach der immissionsschutzrechtlichen Anlagenzulassung erfolgte, mit allen Nachteilen für die geplante Inbetriebnahme einer Anlage.

Das Beispiel zeigt, dass eine Zusammenführung der Genehmigungsverfahren unerlässlich ist, um eine störungsfreie Inbetriebnahme einer geplanten bzw. zu ändernden Anlage zu gewährleisten. Es liegt auf der Hand und ist offensichtlich, dass die Zusammenführung des immissionsschutzrechtlichen und der wasserrechtlichen Verfahrens weitere Synergie- und Beschleunigungseffekte bringen kann; nach nordrhein-westfälischem Anspruch muss dabei auch über eine (integrierte) Umweltschutzbehörde, die das Genehmigungsverfahren allein führt, nachgedacht werden.

Zur integrierten Vorhabengenehmigung werden von Seiten der Industrie Vorberichte dergestalt vorgetragen, dass mit einem solchen Verfahren wasserrechtliche „Erschwernisse“ befürchtet werden: wenn beispielsweise in jedem einzelnen (Änderungs-)Genehmigungsverfahren die Abwasserreinigung und Abwassereinleitung abschließend und detailliert (d.h. immer wieder neu) geprüft werden müssten und diese zudem jeweils für sich den Grundsatzanforderungen, so etwa dem Stand der Technik entsprechen müssten. Diese Problematik wird im Besonderen bei einer zentralen Abwasserbehandlung in Chemieparks gesehen.

Diese Sicht kann nicht geteilt werden. Sie unterstellt, dass in einem Änderungsverfahren immer die gesamte Anlage Gegenstand der Prüfung ist. Gegenstand der Prüfung in einem Änderungsverfahren ist aber allein der Antragsgegenstand, also die konkret geplante Änderung mit ihren Umweltauswirkungen - natürlich auch auf andere Anlagenbereiche, soweit sie betroffen sind. Soweit mit einer Änderung die Abwassersituuation für eine Einleitung von Abwasser in ein Gewässer nicht verändert wird, soll sie auch nicht Gegenstand der Prüfung im Änderungsgenehmigungsverfahren sein.

III. Industrieanlagenzulassung - durch Integrierte Vorhabengenehmigung

Ein zentrales Element des Umweltgesetzbuchs soll die integrierte Vorhabengenehmigung sein; damit würde zum geltenden Umweltrecht eine wesentliche Neuerung in der Industrieanlagenzulassung geschaffen werden, wenngleich das BImSchG schon eine Regelung zur Bündelung von Entscheidungen mit der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG enthält.

Mit der Kodifikation der Umweltgesetze und einer integrierten Vorhabengenehmigung ergeben sich - mit Blick auf die aktuelle Genehmigungs- und Überwachungspraxis - jedoch Vorteile, die über das heutige Instrument der Konzentrationswirkung deutlich hinausgehen. Hiervon profitierten Wirtschaft, Verwaltung und Öffentlichkeit gleichermaßen.

Voraussetzung für ein modernes Umweltrecht ist allerdings, Umweltstandards nicht zu lockern oder aufzugeben. Der heutige Stand der Technik in der Umwelttechnologie hat nicht nur politisch seine Bedeutung, sondern schafft der Industrie auch Vorsprung im Wettbewerb. Eine integrierte Vorhabengenehmigung ermöglicht neben der Vereinfachung und Beschleunigung zudem mehr Transparenz in den Verfahren, wodurch sich gerade für den Mittelstand Vorteile ergeben.

Die von der Industrie teilweise vorgetragenen Argumente gegen ein Umweltgesetzbuch und eine Integrierte Vorhabengenehmigung lassen sich - aus der Sicht einer Vollzugsbehörde - nicht erklären. Wenn etwa gefordert wird, dass es auch zukünftig die schon erwähnten parallelen Genehmigungsverfahren geben soll, weil bereits die heutige umweltrechtliche Bewertung eine komplexe Aufgabe sei, dann bleiben bei dieser Argumentation die mit einer Kodifikation des Umweltrechts möglichen Synergieeffekte außer Acht.

Denn auch heutzutage sind die genannten Genehmigungsverfahren entsprechend den Vorgaben im BImSchG durch die Immissionsschutzbehörde inhaltlich und materiell, aber auch zeitlich zu koordinieren. Gegenüber einer vollständigen Integration bedeutet dieses aber eben vielfach einen erhöhten Aufwand und unnötige Reibungsverluste zwischen den beteiligten Behörden, die einem effizienten und effektiven Genehmigungsverfahren entgegenstehen. An der Komplexität der umweltrechtlichen Prüfung ändert sich gar nichts.

Mit einer integrierten Vorhabengenehmigung und mit einem möglichst einheitlichen Genehmigungstatbestand im Umweltgesetzbuch lassen sich von der Genehmigungsbehörde also die Bündelung der ganzheitlichen Prüfung der Umweltbelange besser steuern und bewältigen und die Rechtssicherheit der Entscheidung stärken.

Die Genehmigungsbehörde steht mit einem derartigen Instrument allerdings auch in der Pflicht, gegenüber der betroffenen Öffentlichkeit und der Wirtschaft eine mit Weitblick geführte Beratung anzubieten. Sie muss in der Lage sein, die mit einem Vorhaben verbundenen materiellen Anforderungen und Umweltauswirkungen umfassend zu erkennen und entsprechend ins Genehmigungsverfahren einzubringen. Dies gilt etwa hinsichtlich einer möglichen Eingriffsregelung, einer Schutzgebietsprüfung, einer Benehmensentscheidung im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, der unterschiedlichen fachtechnischen Prüfungen, der gesamtheitlichen Auswirkung eines Vorhabens auf die Umwelt und vor allem hinsichtlich der planungsrechtlichen Grundlagen und Voraussetzungen für ein Vorhaben. Mit einer solchen Einstellung zum Genehmigungsverfahren und entsprechenden fachlichen Qualifikation lassen sich - zum Teil heute noch festzustellende - „rund-um-Beteiligungen“ vermeiden; die Betei-

ligung von Behörden und Gutachtern muss auf das notwendige materielle Erfordernis begrenzt bleiben.

Der mit einer Industrieanlagenzulassung verbundene Aufwand ließe sich für alle im Genehmigungsverfahren angesprochenen Seiten transparenter, effizienter und einfacher, also weniger aufwändig gestalten. Mit der Zusammenführung der verschiedenen Zulassungsverfahren in einer integrierten Vorhabengenehmigung lässt sich Doppelarbeit und Doppelprüfung vermeiden sowie eine effizientere Antragstellung ermöglichen. Redundante Antragsunterlagen bedingen oft Fehlerquellen, die vermieden werden könnten.

1. Genehmigungspraxis - in Nordrhein-Westfalen - und in der Bezirksregierung Münster im Besonderen

In der fortwährenden Diskussion um die Industrieanlagenzulassung ist herauszustellen, dass in Nordrhein-Westfalen und von der Bezirksregierung Münster stets alle Anstrengungen für eine beschleunigte Abwicklung von Genehmigungsverfahren und für die Entwicklung rechtssicherer Genehmigungsbescheide unternommen worden sind.

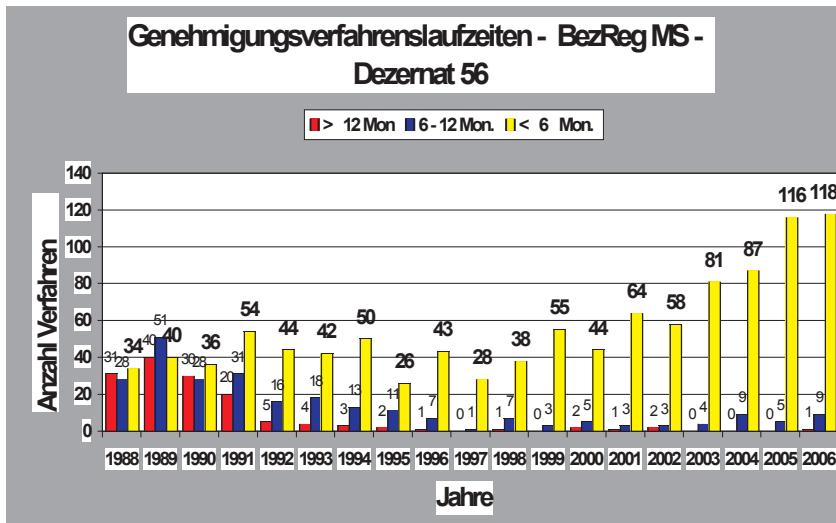
Die Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen legen großen Wert darauf, den in ihrem Regierungsbezirk tätigen Unternehmen und Betrieben im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten optimale Rahmenbedingungen für unternehmerische Entscheidungen und Investitionen zu bieten. Die Sicherung und der Ausbau bestehender Standorte, aber auch die Ansiedlung neuer Betriebe und Anlagen waren und sind ein besonderes Anliegen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unternehmen alle Anstrengungen, Genehmigungsverfahren für Produktionsanlagen konzentriert und zügig zu führen, auch um der Attraktivitätskonkurrenz ausländischer Standorte gegenhalten zu können. Erfahrungsgemäß sind bei der unternehmerischen Entscheidung für einen Standort allerdings Umweltbelange in der Regel nicht ausschlaggebend, vielfach sind steuerliche oder strukturelle Gründe maßgeblich.

Die Verfahrenslaufzeiten bei Neuplanungen bzw. Anlagenveränderungen lassen sich bei einem entsprechenden Verfahrensmanagement bei mindestens 80 % aller gestellten Anträge im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Zeiten auch tatsächlich einhalten.

Das Schaubild auf Seite 14 oben verdeutlicht die Entwicklung der Verfahrenslaufzeiten (auch der öffentlichen Verfahren), die deutlich unter sechs Monaten betragen.

Die Bezirksregierung Münster hat z.B. durch Zielvereinbarungen Maßnahmen verabredet, kurze Verfahrenslaufzeiten zu ermöglichen; so werden die Genehmigungsverfahren zu 80 % im Rahmen der Fristen nach dem BImSchG bewältigt wie das Schaubild auf Seite 14 unten zeigt.

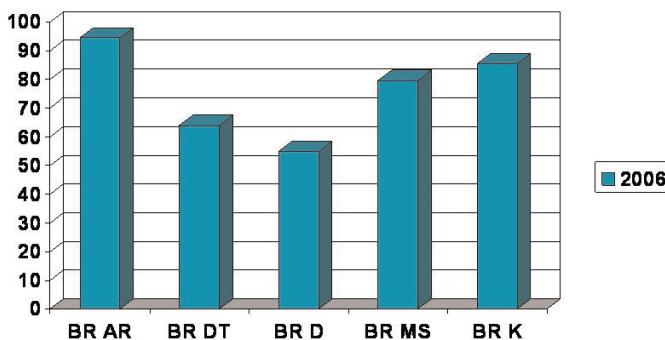
Insoweit sehen sich die fünf Bezirksregierungen (BR) in NRW heute als moderne und effektiv, effizient arbeitende Behörden. Wenn den BRs neue Instrumen-



Bezirksregierung
Münster

2

**Anteil der abgeschlossenen Verfahren
innerhalb der Regellaufzeit in %
2006**



NRW.

te - mit einem Umweltgesetzbuch - zur weiteren Besserung an die Hand gegeben werden, werden sie diese gerne nutzen.

Hierbei ist unerlässlich, sich eines fortschrittlichen Genehmigungsverfahrensmanagements zu bedienen, das von kompetenten und erfahrenen Mitarbeiterinnen

und Mitarbeitern geführt wird. Ein modernes und effektives Genehmigungsmanagement hilft, einen bestmöglichen Umweltschutz und den Wirtschaftsstandort Deutschland zu sichern.

Insoweit werden für das Genehmigungsverfahren - im „täglichen Handling“ - kaum noch Möglichkeiten zur Beschleunigung gesehen, als bereits notwendige Maßnahmen ergriffen wurden, wie:

- ▶ Antragsberatungen / Antragskonferenzen vor Antragstellung - Jour fixe
- ▶ Behördenkonferenzen zum Verfahrensablauf / Abstimmung unterschiedlich materieller Anforderungen
- ▶ Beteiligung der Behörden / Gutachter etc. im „Sternverfahren“
- ▶ Qualifizierung der Beschäftigten durch ständige Aus- und Fortbildung, die Kompetenzsteigerung der verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist eine entscheidende Größe
- ▶ Genehmigungs-Verfahrensmanagement (mit den Instrumenten: Verfahrensbevollmächtigte - Verfahrenscontrolling, Terminkontrolle und Qualitätssicherung, Informationssystem Stoffe und Anlagen etc.)
- ▶ flache Hierarchien und Zentralisierung sowie Bündelung der Aufgaben in der Bezirksregierung, wodurch eine koordinierte und kooperative Aufgaben erledigung möglich wird. Entscheidung auf der Ebene der fachkompetenten Dezernenten / Sachbearbeiter.

Mit dem bisherigen strukturellen Aufbau der Umweltverwaltung in Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung den seit langem geforderten medienübergreifenden Rahmen für die Aufgaben der Aufsichts- und Genehmigungsbehörden geschaffen. In einem dynamischen Prozess sind gerade jetzt weitere Verbesserungen der organisatorischen Struktur in den Bezirksregierungen vorgesehen. Wesentliche Neuerung ist dabei die Umstrukturierung der Abteilung 5 - Umwelt und Arbeitsschutz - durch die Aufgabe der Trennung von Anlagenzulassung und -überwachung. Zulassung und Überwachung sollen „aus einer Hand“ praktiziert werden. Die positiven Erfahrungen des ehemaligen Staatlichen Umweltamtes Herten in dieser Arbeitsweise werden damit aufgegriffen.

Unterstützende Regelungen für eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren sind aber auch die durch Gesetzgebung beigesteuerten Instrumente, etwa durch:

- ▶ Bearbeitungsfristen im BImSchG
- ▶ Zulassung eines Vorzeitigen Beginns
- ▶ Trennung von Errichtungs- und Betriebsgenehmigung (Vorbescheid, Teilgenehmigung)
- ▶ Erteilung von Rahmengenehmigungen [bei Vielstoff- und Mehrzweckanlagen]
- ▶ Anzeige unwesentlicher Änderungen, statt Genehmigung etc.

Auch wenn über diese beispielhaft aufgezeigten Instrumente hinaus kaum noch Möglichkeiten zur Beschleunigung der Verfahren bestehen, sind mit der geplanten integrierten Vorhabengenehmigung noch weitere Vorteile verbunden, die in der Zusammenführung heute noch paralleler Zulassungsverfahren liegen.

2. Integrierte Vorhabengenehmigung - Folgerungen für die Industrieanlagenzulassung

Dem Ansatz des integrierten Umweltschutzes folgend kann sich die Gesetzgebung nicht auf einzelne Medien beschränken; sie muss die Umwelt als Ganzes in den Blick nehmen. Dabei müssen die umweltrechtlichen Zulassungstatbestände auf einen optimalen Schutz der gesamten Umwelt zielen (materiell-inhaltliche Integration). Ziel des integrierten Umweltschutzes ist es, solche Maßnahmen zu ergreifen, die im Ergebnis die Umwelt als Ökosystem, die Umwelt als Ganzes optimal schützen.

Koordinierung paralleler Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG

Dieser integrierte Schutzanspruch wird derzeit über eine Regelung im BImSchG, durch Koordinierung der an der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung beteiligten Behörden und der sonst noch für ein Vorhaben durchzuführenden Genehmigungsverfahren - z.B. Direkt- oder Indirekteinleitungen nach wasserrechtlichen Vorschriften (WHG oder LWG NRW) gewährleistet.

Diese Pflicht zur Koordinierung ergibt sich aus § 10 Abs. 5 BImSchG, die auf EU-Recht zurückgeht. Sie verlangt von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, für eine vollständige Koordinierung der parallelen Zulassungsverfahren und inhaltliche Abstimmung der Anforderungen zu sorgen⁴. Konkretisiert werden diese Anforderungen im BImSchG - in der Koordinierung der Zulassungsverfahren - durch geänderte Regelungen im § 11 der 9. BImSchV⁵. Dort ist bestimmt: „Die Genehmigungsbehörde hat sich über den Stand der anderweitigen Zulassungsverfahren Kenntnis zu verschaffen und auf ihre Beteiligung hinzuwirken sowie mit den für dieses Verfahren zuständigen Behörden frühzeitig den von ihr beabsichtigten Inhalt des Genehmigungsbescheides zu erörtern.“ Mit dieser Forderung, den beabsichtigten Inhalt des Genehmigungsbescheides frühzeitig zu erörtern, soll auch die zeitliche Koordinierung der Verfahren sichergestellt werden.

Ursprünglich war nach dem sogenannten „britischen Modell“ eine medienübergreifende Zulassung durch eine Genehmigungsbehörde vorgesehen. Dieser Ansatz ist auf Drängen der Europäischen Kommission später verändert worden, indem die Mitgliedstaaten verpflichtet wurden, zur Erleichterung des integrierten Konzeptes eine federführende Behörde zur Koordinierung des Genehmi-

⁴ Begründung zum Gesetzentwurf vom 14. November 2000, BT-Drs. 14/4599, Artikel 2 Nr. 7a.

⁵ Verordnung über das Genehmigungsverfahren.

gungsverfahrens zu benennen, falls die Entscheidung über die Genehmigung auf mehrere Behörden verteilt ist. Mit einem Umweltgesetzbuch und einer Integrierten Vorhabengenehmigung muss dieser Ansatz wieder aufgegriffen werden - ein Integrierter Umweltschutz bedingt im Grunde auch eine „Integrierte Umweltbehörde“.

Das nachfolgende Beispiel soll die gegenwärtige Praxis in der Bezirksregierung Münster bei parallel abzuwickelnden Verfahren verdeutlichen, wobei die entscheidende Frage ist: Wie stellt die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde sicher, dass die wasserrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden können, ohne dass die getrennt durchzuführenden Genehmigungsverfahren auseinander drifteten?

Die Genehmigungsbehörde sorgt durch Koordinierung in den parallelen Genehmigungsverfahren [nach dem BImSchG und dem WHG bzw. Landeswassergesetz (LWG)] dafür, dass die Entscheidungen nicht zu gegenläufigen Ergebnissen oder inhaltlich gegensätzlichen Anforderungen führen. Sie nimmt dabei ganz wesentlich das Zeitmanagement in den Blick und stellt den zeitgleichen Beginn und den Abschluss der Verfahren sicher.

So drängt die Genehmigungsbehörde in Antragskonferenzen (Beratungen) darauf, dass der Antrag z.B. für eine Einleitung von Abwasser in ein Gewässersystem deklaratorisch dem BImSchG-Antrag beigefügt wird. Dann ist die Genehmigungsbehörde in der Lage, Angaben auf Plausibilität zu prüfen und festzustellen, ob die Leistungsangaben z.B. einer Abwasserbehandlungsanlage im BImSchG-Antrag mit den beantragten Werten für eine Einleitung von Abwasser in ein Gewässersystem kongruent sind.

In der BImSchG-Genehmigung würdigt die Bezirksregierung Münster als immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde heutzutage die Festsetzungen aus der Einleiterlaubnis der Wasserbehörde in der Begründung des eigenen immissionsschutzrechtlichen Bescheides etwa wie nachfolgend kursiv dargestellt am Beispiel der Errichtung und dem Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage in einer Raffinerie als Nebeneinrichtung der Raffination:

„Abwasser“:

Durch die Errichtung und den Betrieb der Abwasseranlage (AVA) werden die Abwasserhältnisse wesentlich geändert. Mit der geplanten neuen Vorbehandlungsanlage soll der Forderung des § 7a WHG nachgekommen werden. Darin wird gefordert, dass die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung nach dem Stand der Technik möglich ist. Hierzu ist ein öffentlich-rechtlicher Rahmenvertrag zwischen der Überwachungs- und der Genehmigungsbehörde sowie der Firma geschlossen worden.

Die Anforderungen an die Abwasserbehandlung (Grenzwerte, Selbstüberwachung etc.) werden im gesonderten wasserrechtlichen Verfahren über die Indirekteinleitung (Genehmigung gem. § 59 LWG) geregelt. Dieses wasserrechtliche Verfahren nach § 59 LWG wird in einem Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

nicht gemäß § 13 BImSchG konzentriert, da diese Genehmigung keinen anlagenbezogenen Regelungsgegenstand enthält, sondern handlungsbezogen an die Einleitung in die Kanalisation anknüpft⁶.

Bei der Entscheidung über den vorliegenden Genehmigungsantrag nach dem BImSchG zur Abwasservorbehandlungsanlage ist die Einhaltbarkeit der Überwachungswerte im Ablauf der Kläranlage aus der Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 59 LWG für die Schadstoffe:

<i>AOX</i>	<i>0,24 mg/l</i>
<i>BTEX</i>	<i>0,03 mg/l</i>
<i>Cyanid</i>	<i>0,06 mg/l</i>
<i>Sulfid</i>	<i>0,34 mg/l</i>

geprüft und bejaht worden. Die Antrag stellende Firma - die .. GmbH - hat darüber hinaus mit ihrem Schreiben vom 15.11.2006 und dem beigehefteten Besprechungsprotokoll vom 2.5.2006 (Antragsunterlage Nr. 3.) ausdrücklich bestätigt, dass mit der anlagentechnischen Auslegung und der Betriebsweise der AVA die vg. Werte erfüllt werden können."

Vorteile der heutigen und Nachteile der vergangenen (früheren) Genehmigungspraxis für wasserrechtliche Fragen

Gegenwärtig ist darauf zu achten, dass parallele Entscheidungen - im immisionsschutzrechtlichen Verfahren und im wasserrechtlichen Verfahren - etwa zeitgleich getroffen werden; beide Verfahren werden zeitgleich gestartet und betrieben. Dies ist nach Einschätzung der Bezirksregierung Münster die wesentliche Pflicht, die sich für die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde aus § 10 Abs. 5 BImSchG ergibt. Aber auch die inhaltlichen Regelungen sind maßgeblich abzugleichen. Bei einem derartigen Verständnis für das Verfahrensmanagement werden die Behörden vom Antragsteller auch als Dienstleiter gesehen und in ihrer kundenorientierten Arbeitsweise wahrgenommen.

Die frühere Praxis, bei der Wasserbehörde lediglich nachzufragen, ob mit einer positiven wasserrechtlichen Entscheidung zu rechnen ist, kann im Sinne eines integrierten Umweltschutzes nicht mehr vertreten werden. Sie kann letztlich auch zu großen Nachteilen für einen Antragsteller/Betreiber einer BImSchG-Anlage führen. So war in der Vergangenheit sehr wohl festzustellen, dass eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer BImSchG-Anlage erteilt wurde und die Genehmigung für eine Einleitung von Abwasser in ein Gewässer (noch) nicht vorlag. Da insofern eine ordnungsgemäße (formale) und schadlose Beseitigung des Abwassers nicht gegeben war, konnte auch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht in Anspruch genommen werden.

⁶ s. Verwaltungsvorschriften NRW zum BImSchG (MBI. NRW S. 1180 / SMBI. NRW 7129) - Nr. 9 zu § 13 „Genehmigung und andere behördliche Entscheidungen“.

Es war allerdings auch möglich, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorlag und die wasserrechtliche Genehmigung Regelungen enthielt, die ein „Ausschöpfen“ der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unmöglich machte. Dies war z.B. gegeben, wenn die beantragte Abwassermenge oder Schadstofffracht nicht zugelassen oder gemindert wurde, was dann zu einer Minderung der Produktionskapazität führte. In diesem Sinne waren auch sehr kurze Befristungen der Einleitgenehmigungen für den Betrieb von BImSchG-Anlagen hinderlich.

Eine derart nachteilige und unübersichtliche Konstellation dürfte sich in der heutigen Praxis bei konsequenter Berücksichtigung der Koordinierungspflicht nach dem BImSchG zwar eigentlich nicht mehr einstellen, ist aber de facto von den handelnden Personen in der Behörde abhängig.

Die künftige Einbindung der wasserrechtlichen Entscheidungen in eine integrierte Vorhabengenehmigung würde gleichwohl die praktische Abwicklung der Verfahren unter rechtlicher und ökonomischer Würdigung erleichtern.

Schon eine Fristensetzung für die wasserrechtlichen Verfahren - wie im BImSchG-Verfahren - wäre hilfreich. Denn nicht selten ergeben sich im wasserrechtlichen Verfahren, aus welchen Gründen auch immer, zeitliche Verzögerungen - mit entsprechenden Folgen für den Abschluss des BImSchG-Verfahrens. Die zur Koordinierung verpflichtete Behörde hat aber kaum Möglichkeiten, auf die Wasserbehörde verfahrensbeschleunigend einzuwirken. Insoweit würde sie als die verfahrensführende Behörde im Rahmen eines integrierten Genehmigungsverfahrens mit Kompetenzen ausgestattet sein, die ihr als koordinierender Behörde eben nicht zugestanden sind, die sie jedoch für ein stringentes Verfahrensmanagement unbedingt benötigt.

Die Verfahrensweise der Koordinierung ist aufwändig in der materiellen und inhaltlichen sowie der zeitlichen Abstimmung. Konkurrierende (sektorale) Behördenzuständigkeiten sind ein Hindernis für eine integrierte Betrachtungsweise im Bereich unternehmerischer Eigeninitiativen zum Schutz der Umwelt und können pragmatischen Lösungen zugunsten des Umweltschutzes entgegenstehen.

3. Zulassung von Industrieanlagen: Zuständigkeiten und integriertes Genehmigungsverfahren

a. Integriertes Genehmigungsverfahren

Gemäß der IVU-Richtlinie genügt es, die durch ein Vorhaben ausgelösten Genehmigungsverfahren ausreichend zu koordinieren. Diese mit der IVU-Richtlinie geforderte sogenannte formelle Integration wird durch die oben beschriebene Koordination erfüllt. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass auch Genehmigungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht konzentriert sind, so aufeinander abgestimmt werden, dass Wechselwirkungen und Verlagerungseffekte im

Rahmen eines integrierten Gesamtkonzeptes berücksichtigt werden. Diese Verfahrenspraxis ist zwar gangbar, sie könnte aber durch *eine* (einheitliche) integrierte Vorhabengenehmigung verbessert und vereinfacht werden.

Der gegenwärtig notwendige hohe Koordinierungsaufwand könnte mit einer integrierten Vorhabengenehmigung deutlich verringert werden, wie die Arbeit als solche und die Arbeitsergebnisse bedeutend effektiver und effizienter gestaltet werden könnten. Hierbei wäre hilfreich, die nicht immer leichte und aufwendige Koordinierung ergänzend durch eine Behördenstruktur zu ersetzen, die die häufig vorhandene Zuständigkeitszersplitterung überwindet und zu einer verfahrensrechtlichen Integration führen würde.

Solch einen integrierten Weg schlagen die Niederländer schon heute ein, die mit einer „Omgevings-Vergunning“ (pilotierend in der Provinz Overijssel) alle mit einem Vorhaben verbundenen Entscheidungen in einer Genehmigung bündeln. Mit einer solchen Genehmigung werden immissionsschutzrechtlich relevante Anlagen aus einer Hand zugelassen. Hierbei sollen alle für ein Vorhaben notwendigen Genehmigungen zusammengeführt und von einer Behörde ausgesprochen werden.

Ein ebenfalls in diese Richtung zielender Lösungsansatz ist die in Nordrhein-Westfalen derzeit angestrebte und teilweise schon umgesetzte

- ▶ „Neuordnung“ der Umweltbehörden (mit der Eingliederung der Sonderordnungsbehörden in die Bezirksregierungen, mit dem Ziel der Bündelung von Fachkompetenzen in einer Behörde), die
- ▶ „Neuregelung“ der Zuständigkeiten im Bereich des Umweltschutzes und die
- ▶ Einführung des sogenannten „Zaunprinzips“, also der Zuständigkeit nur einer Behörde für einen Industriestandort - unabhängig von dem zu betrachtenden Umweltmedium.

Diese Absicht steht nicht im Widerspruch zur europäischen IVU-Richtlinie: diese ist eine Rahmenrichtlinie, die allgemeine Grundsätze zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung bestimmt. Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, den Rahmen mit detaillierten Regelungen auszufüllen. Dies bezieht sich auf die konkrete Ausgestaltung der Umsetzung des integrierten Ansatzes in materieller Hinsicht (z.B. zur Festlegung von Emissionswerten bzw. der Ausgestaltung der best verfügbaren Technik), aber auch auf verfahrensrechtliche Regelungen - etwa zum Aufbau und zur Organisation der zuständigen Behörden; auch diese bleiben den Mitgliedstaaten frei gestellt.

In diesem Kontext ist auf die immer wieder vertretene Auffassung hinzuweisen, nach der eine medienübergreifende Betrachtung durch eine reine Koordination mehrerer Genehmigungsverfahren tatsächlich nicht erreicht werden könne. Also wird gefordert, dass nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie von einer einheitlichen Genehmigungsbehörde auszugehen ist⁷.

⁷ Volkmann, VerwArch 89 (1998) S. 363.

Dieser Auffassung kann insoweit gefolgt werden, als durch einen einheitlichen Genehmigungstatbestand eine medienübergreifende Betrachtungsweise möglicherweise besser erreicht werden kann, als durch eine reine Koordination mehrerer Genehmigungsverfahren. Von daher kann es durchaus den Zielen der Richtlinie entsprechen, nur eine integrierte Genehmigung vorzusehen⁸. Mit anderen Worten: die vollständigste Koordinierung ist die Zusammenlegung der Umweltbehörden, da auf diese Weise eine optimale ganzheitliche Umweltbetrachtung erreicht wird⁹.

b. Zuständigkeiten - integrierte Genehmigungsbehörde

Ein integriertes Genehmigungsverfahren könnte demnach am ehesten verwirklicht werden, wenn die Vorhabengenehmigung von (nur) einer einzigen zuständigen Behörde erteilt würde. Die IVU-Richtlinie gibt im Artikel 7 zwar nicht zwingend vor, dass die Genehmigung als eine einheitliche Entscheidung ergehen muss, wie auch nicht bestimmt ist, dass für die Prüfung aller Anforderungen nur eine Behörde zuständig sein soll. Die Bewertung des integrierten Umweltschutzes im Genehmigungsverfahren ist aber eine sehr komplexe und schwierige Aufgabe und sollte deshalb nur einer Behörde verantwortlich zugeschrieben werden.

Wie schon angemerkt, bedingt eine materielle Integration auch ein integratives Verfahren. Auch der frühere Entwurf zum UGB¹⁰ sah schon vor, dass über den Genehmigungsantrag für ein Vorhaben nur eine Behörde entscheiden sollte. Eine nach außen wirksame Doppelzuständigkeit mit mehreren parallelen Entscheidungen hätte damit - entgegen der heutigen Praxis - nicht mehr bestanden.

Der Entwurf ging mit der Übertragung der Entscheidungszuständigkeit auf nur eine Behörde zwar über die Anforderungen des Artikels 7 der IVU-Richtlinie hinaus. Eine solche Überlegung geht aber zu Recht davon aus, dass eine medienübergreifende Betrachtung, alle Umweltauswirkungen einbeziehend, besser von einer Behörde verantwortlich geleistet werden kann. Bei mehreren parallelen Entscheidungen besteht eher die Tendenz allein zur Aneinanderreiung medialer Betrachtungsweisen. Insoweit ging der Entwurf zum UGB mit seinem Vorschlag zur integrierten Vorhabengenehmigung von einer richtigen Sichtweise aus, als dadurch eine wertende Betrachtung aller Auswirkungen auf die Umwelt insgesamt besser erfolgen kann.

Eine derart umfassende Bündelung der möglichen Entscheidungen in einer Vorhabengenehmigung würde eine wesentliche Vereinfachung des Umweltrechtes

⁸ Otto, NVwZ 2000, S. 531.

⁹ Lange / Karthaus in Lange: Gesamtverantwortung statt Verantwortungsparzellierung im Umweltrecht, S. 15.

¹⁰ § 90 des Entwurfs der Unabhängigen Sachverständigen Kommission zum Umweltgesetzbuch, in: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.), Umweltgesetzbuch (UGB-KomE), 1998.

bewirken. Zudem würde eine solch "weitreichende Konzentrationswirkung" eine mögliche Umgestaltung der Umweltverwaltung in den Ländern bewirken, indem immissionsschutz-, wasser- und abfallbehördliche Zuständigkeiten in einer Behörde gebündelt werden. Dieser Ansatz wurde in Nordrhein-Westfalen mit der Umgestaltung der Umweltbehörden zum 1. Januar 2007 aufgegriffen, indem die Sonderordnungsbehörden mit ihren Aufgaben in die Bezirksregierungen - als Bündelungsbehörden - integriert wurden.

Eine solch tief greifende Reform der Umweltverwaltung wurde angestoßen, um zum einen Effizienzsteigerungspotenziale freizusetzen, um zum anderen aber auch die Verwaltungspraxis im Umweltrecht weiter zu vereinfachen, um so zu weiterer Beschleunigung in den Genehmigungsverfahren beizutragen.

Eine derartige Praxis würde der organisatorischen Ausrichtung des ehemaligen Staatlichen Umweltamtes Herten und seiner Arbeitsweise wesentlich entsprechen.

4. Zusammenwirken von IVU- und UVP-Richtlinie

Das Zusammenwirken der IVU- und der UVP- Richtlinie zueinander ist nicht geregelt. Es ist den Mitgliedstaaten überlassen, entsprechende Regelungen zu bestimmen.

Diesbezüglich enthält die geltende Verordnung über das Genehmigungsverfahren notwendige Vorgaben¹¹. Sie bestimmt unter anderem, dass die Genehmigungsbehörde die „Zusammenfassende Darstellung“ der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt zu erarbeiten hat. Auf der Grundlage dieser Darstellung werden die Auswirkungen des Vorhabens „zusammenfassend bewertet (Zusammenfassende Bewertung)“. Das Ergebnis der Bewertung wird bei der Genehmigungsentscheidung unter Beachtung der für das Vorhaben geltenden materiellrechtlichen Vorschriften (TA Luft, TA Lärm etc.) berücksichtigt.

Soweit heute parallele Verfahren für ein Vorhaben durchzuführen sind (z.B. immissionsschutzrechtliche Genehmigung und Genehmigung der Einleitung von Abwasser in ein Gewässer oder der Ausbau eines Gewässers), ist es geboten, auch hier aus Gründen eines integrierten Umweltschutzes in einem Genehmigungsverfahren zusammenfassend darzustellen (§ 20 Absatz 1a der 9. BImSchV) und zusammenfassend zu bewerten (§ 20 Absatz 1b der 9. BImSchV). Diese Aufgabe kann am ehesten von *einer* Behörde geleistet werden, zumindest besser, als sich mit einer anderen Behörde, die das parallele Verfahren durchzuführen hat, abstimmen zu müssen (vor allem bei noch räumlicher Trennung). Eine solche Praxis erspart einem Antragsteller und dem späteren Betreiber der Anlage doppelten Aufwand, da er die für beide Richtlinien zu erbringenden Angaben nur einer Behörde gegenüber zu leisten hat.

¹¹ 9. BImSchV.

5. Öffentlichkeitsbeteiligung und Parallelität von Genehmigungsverfahren

Im Artikel 15 der IVU-Richtlinie wird die vorzusehende Beteiligung der Öffentlichkeit am Genehmigungsverfahren geregelt. Diese muss im Zusammenhang mit der Forderung nach einer vollständigen Koordinierung von Genehmigungsverfahren gesehen werden. Insoweit ist die Praxis, dass zwei aufeinander folgende Verfahren (immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren und das Verfahren z.B. zum Ausbau eines Gewässers) mit jeweils getrennten Öffentlichkeitsbeteiligungen durchgeführt werden, mit der IVU-Richtlinie im Grunde nicht vereinbar.

In der Bezirksregierung Münster werden dementsprechend in den Genehmigungsverfahren, z.B. für ein Kraftwerk oder eine Chemieanlage, sowohl der Scopingtermin bei der Umweltverträglichkeitsprüfung als auch die Erörterung bei Beteiligung der Öffentlichkeit für das immissionsschutzrechtliche und das wasserrechtliche Verfahren gemeinsam betrieben.

IV. Überwachung von Industrieanlagen

Die mit der Industrieanlagenzulassung verbundenen Vorteile im Rahmen einer integrierten Vorhabengenehmigung lassen sich für die Überwachung von Anlagen entsprechend herleiten. Sie lassen ebenfalls den Aufbau integriert arbeitender Behörden, in denen die Fachdisziplinen gebündelt sind, geboten erscheinen. Die zur Erreichung eines integrierten Umweltschutzes notwendigen Maßnahmen im Rahmen der Industrieanlagenzulassung gelten auch bei der Überwachung von Anlagen und Betrieben.

Wenn nicht so augenfällig, so ist doch auch bei der Umweltüberwachung von industriellen Anlagen und Betrieben eine integrierte Vorgehensweise in vielerlei Hinsicht von Vorteil und geboten.

Vor allem für die besonders umweltrelevanten genehmigungspflichtigen Anlagen nach dem BImSchG ist die überwachende Behörde gehalten, den Gesetzeszweck der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in die Luft als auch in das Wasser und den Boden zu beachten. Die Überprüfung der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen als wichtiger Bestandteil der Anlagenüberwachung hat so zu erfolgen, dass das hohe Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird. Insofern ist eine gesamtheitliche Betrachtungsweise auch bei der Überwachung von umweltrelevanten Anlagen schon heute rechtlich geboten.

Allerdings gehen spezialgesetzliche, derzeit noch nach Medien getrennte Vorschriften, den allgemeinen Vorschriften vor. Das macht sich dort unmittelbar bemerkbar, wo Spezialgesetze und darauf gestützte Verordnungen konkrete Anforderungen formulieren. Im Umweltrecht sind viele Vorschriften zum Betrieb von Anlagen im sektoralen untergesetzlichen Regelwerk zu finden. Da derartiges Regelwerk keine unmittelbaren rechtlichen Betreiberpflichten

begründet, muss die Überwachungsbehörde sie im konkreten Einzelfall umsetzen, etwa durch nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG.

Die Bedeutung der ganzheitlichen Sicht bei entsprechendem behördlichem Handeln soll nachfolgend an Beispielen aufgezeigt werden. Die Vorgehensweise in der bisherigen behördlichen Praxis im Regierungsbezirk Münster, die für einen integrierten Umweltschutz unerlässlich ist, wird dabei am Beispiel des ehemaligen Staatlichen Umweltamtes Herten veranschaulicht.

1. Sektorale Interessen

Wie schon im Rahmen der Industrieanlagenzulassung festgestellt, besteht in der Anlagenüberwachung leicht die Gefahr, dass eine Aufsichtsbehörde, die für nur ein Medium zuständig ist, ihre Forderungen mit aller Macht und einseitig „durchzudrücken“ versucht. Dies geht vielfach nur zu Lasten anderer Medien.

Dies war früher, als es die IVU-Richtlinie und das daran angepasste BImSchG noch nicht gab, natürlich eher möglich und sicher auch häufiger der Fall. So gab es z.B. die Situation, dass eine zuständige untere staatliche Immissionsschutzbehörde eine verschärzte TA Luft umsetzen wollte und in einer Chemieanlage einen alkalischen Abluftwäscher für salzsäurehaltige Abgase anordnete. Die Frage der unvermeidlichen Entstehung und Beseitigung salzhaltigen Abwassers überließ man ohne weitere Abklärungen dem Betreiber, der sich dann mit der für das Wasser zuständigen Behörde auseinandersetzen musste. Erst nach Einschaltung der Bezirksregierung als Fachaufsichtsbehörde und in ihrer Funktion als Bündelungsbehörde war am Ende eine insgesamt tragfähige Lösung möglich, allerdings unter Zeitverlust und mit Friktionen.

Eine solche Einstellung und Sicht der Dinge ist selbst innerhalb einer Behörde bei Verfolgung sektoraler Einzelinteressen nach Medien getrennt aufgestellter Organisationseinheiten bzw. zuständiger Personen nicht auszuschließen.

2. Integriertes Konzept in Nordrhein-Westfalen

Die Staatlichen Umweltämter in Nordrhein-Westfalen haben nach ihrer Gründung durch Zusammenlegung der Staatlichen Ämter für Wasser und Abfallwirtschaft und der Immissionsschutzabteilungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter im Jahre 1994 bis zu ihrem Aufgehen in der Bezirksregierung im Jahre 2007 die Chance erhalten, medienübergreifend zu denken und zu handeln.

Insbesondere im ehemaligen Staatlichen Umweltamt Herten ist von Anfang an auf möglichst weitgehende Integration gesetzt worden. So waren die Aufgabenbereiche nach Branchen gegliedert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind technologiebezogen und nicht medienbezogen eingesetzt worden. In den von ihnen zu betreuenden Betrieben und Anlagen hat jeder die Standardaufgaben sowohl im Luft- und Lärmreich als auch im Wasserbereich bearbeitet. In bestimmten Feldern, z.B. Abgasreinigungstechnologie, Geruchsimmision, Was-

ser gefährdende Stoffe, gewerbliche Abwasserbehandlung haben einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichzeitig die Rolle einer Spezialistin/eines Spezialisten wahrgenommen. Dafür hatten sie sich vertieft mit den Fortschritten des Standes der Technik und den Regelungen in diesen Feldern auseinanderzusetzen. Dieses Spezialwissen konnte von Kolleginnen und Kollegen in besonders kompliziert gelagerten Fällen angefragt werden. Die Spezialisten waren also nicht routinemäßig in die Bearbeitung aller Verfahren einbezogen.

Einige Aufgabenbereiche ließen sich dagegen besser in separaten Organisationseinheiten bearbeiten, z.B. Störfallinspektionen, Lärm- und Luftmessungen.

Diese Vorgehensweise hat sich - gerade im Sinne der Ziele der IVU-Richtlinie - bewährt, wie nachfolgend verdeutlicht wird.

3. Integriertes Vorgehen bei Abnahmerevisionen nach Erteilung der immisionsschutzrechtlichen Genehmigung

Abnahmen von Industrieanlagen sind im Staatlichen Umweltamt Herten mit sorgfältiger Vorbereitung durchgeführt worden. Im Vorfeld der Abnahmen wurde festgelegt, welche anderen Fachbehörden an einer gemeinsamen Abnahmeprüfung teilnehmen und welche Fachbehörden sinnvoller Weise separat auftreten sollten. Dementsprechend erfolgte die Terminvereinbarung. Die Zahl der Behördenteilnehmer in dem Termin war zwar dann größer, als wenn jede Institution einen eigenen Termin verabredet hätte, aber allein dadurch, dass das Staatliche Umweltamt Herten selbst nicht mit mehreren Personen aus unterschiedlichen Fachbereichen vertreten sein musste, war die Personenzahl doch überschaubar.

Die Betreiber jedenfalls sahen diese koordinierte und insgesamt gestraffte Vorgehensweise regelmäßig als sinnvoll und angemessen an. Auf Seiten des Staatlichen Umweltamtes Herten sind Vorteile dadurch entstanden, dass nicht mehrere Personen, die unterschiedliche Fachgebiete vertreten haben, sich gleichermaßen in Anlagentechnik und die Genehmigungsgegenstände einarbeiten mussten. Dies steigerte die Effizienz des behördlichen Handelns. Für den Betreiber war noch von Vorteil, auf der Behördenseite Personen anzutreffen, denen er nicht jedes Mal seine Anlage und ihre technologischen Besonderheiten neu erklären musste. Auch ein einheitliches Verständnis des Genehmigungsbescheides war von vornherein gegeben.

Während früher zu erleben war, dass bei Besprechungen die Betreiberfirma und das Ingenieurbüro mit 20 Personen der verschiedenen Fachrichtungen am Tisch saßen, denen zwei bis drei Behördenvertreter/innen gegenüber saßen, so hatte sich dieses Verhältnis im Laufe der Zeit bis zur Neuorganisation der Umweltverwaltung 1994 umgekehrt. Dies galt besonders dann, wenn Behörden fachgebietsbezogen und nicht nach dem Prinzip „one face to the customer“ organisiert waren. Die Firmen hingegen hatten zwischenzeitlich ihre Strukturen deutlich gestrafft. Dies ist dann auch dem Staatlichen Umweltamt Herten für die von ihm zu vertretenden Belange in ähnlicher Weise gelungen.

4. Integrierte Betrachtung bei der Reduzierung von Benzol-Immissionen

Auch bei einer scheinbar nur auf ein Medium bezogenen Aufgabe war das Staatliche Umweltamt Herten nur erfolgreich, weil dieselben Personen bei einem Betrieb für alle Umweltmedien zuständig waren. Dies mag das folgende Beispiel verdeutlichen:

In der Umgebung eines Großunternehmens waren erhöhte Immissionswerte des kanzerogenen Stoffes Benzol gemessen worden. Sie lagen deutlich über den zulässigen Grenzwerten. Da der Firma die Emissionsquellen nur teilweise bekannt waren, hat das Staatliche Umweltamt Herten die Verteilungsmuster der Immissionen ermittelt und auf dieser Basis den Betreiber zu umfangreichen eigenen Untersuchungen seiner Anlagen veranlasst. Aber auch durch eigene behördliche Begehungen und Prüfungen in den Anlagen, wurden weitere definierte Quellen, im späteren Verlauf mehr die diffus wirkenden Quellen, in die Betrachtung einbezogen.

Aufgrund der über einige Jahre kontinuierlich fortgeschriebenen Maßnahmenprogramme wurde ein deutliches Absinken der Immissionskonzentrationen erreicht. Dennoch wurden in der Nähe des Werksgeländes noch Werte mit zeitweilig wachsender Tendenz festgestellt. Hier kam nun augenfällig zum Tragen, dass die zuständige Mitarbeiterin auch die in der ganzen Zeit parallel laufende Sanierung des Abwasserkanalnetzes des weitläufigen alten Werksgeländes betreut hatte. Über die gute Kenntnis des verzweigten, teilweise maroden Kanalnetzes konnten der Firma gezielt Hinweise auf verdächtige Stellen für Benzoemissionen aus dem Abwassernetz gegeben werden. Der Betreiber hat dann tatsächlich festgestellt, dass Abwasserströme an unerwarteten Stellen mit Benzol belastet waren und dieses über Schächte und Bauwerke ausgaste. So konnten auch diese Quellen abgestellt und damit die Sanierung erfolgreich zu Ende geführt werden.

5. Abwägung bei Umweltproblemen

Bei demselben Unternehmen wurden in medienübergreifender Arbeitsweise durch das Staatliche Umweltamt Herten neben den erwähnten Luftimmissionsproblemen und dem maroden Abwasserkanalnetz auch Defizite im Bereich Wasser gefährdender Stoffe (undichte Auffangtassen etc.), im Bereich Abwasserreinigung, im Bereich Bodenbelastung und bei der Abgaserfassung und -verbrennung festgestellt. Die Sanierungskosten wurden insgesamt auf weit mehr als 65 Mio. Euro geschätzt.

Bei getrennter Behördenzuständigkeit hätte sicherlich jede Behörde für sich vom Betreiber die umgehende Sanierung des eigenen Teilbereiches eingefordert (was z. T. - vor der Umstrukturierung der Behörden - schon eingetreten war); das Staatliche Umweltamt Herten konnte - bedingt durch seinen organisatorischen Aufbau - ganz im Sinne der IVU-Richtlinie beurteilen und abwägen, welchen Aspekten welche Dringlichkeit zuzuordnen war. Dies führte auch zur Anwendung von Instrumenten, die im ordnungsrechtlichen Vollzug nicht

typisch sind, z.B. die Nutzung öffentlich-rechtlicher Verträge. So war auch zu erreichen, dass sehr teure Maßnahmen, wie die Beseitigung von belastetem Bodenaushub, der schon gesichert zwischengelagert war, zunächst zurückgestellt werden konnte, um dringlichere Maßnahmen finanziell nicht zu gefährden. Auf diese Art konnte mit dem Anlagenbetreiber ein Sanierungskonsens erreicht werden, frei von rechtlicher Abwehr und in einem auch für die Umweltbehörde akzeptablen Zeitrahmen.

6. Flexibilitätsgewinn durch vereinheitlichte Rechtsbereiche

Es darf aber nicht unerwähnt bleiben, dass das Verwaltungshandeln noch effektiver zu gestalten gewesen wäre, wenn die Rechtsbereiche der Umweltmedien mehr einander zugeordnet gewesen wären, etwa das Wasser- und das Immisionsschutzrecht. Folgendes Beispiel mag dies verdeutlichen:

Die zentrale Kläranlage des schon beschriebenen Betriebes war als Nebenanlage der BImSchG-Anlage nach BImSchG genehmigt worden. Dies brachte dem Betreiber seinerzeit Verfahrenserleichterungen, die Genehmigung schneller zu erlangen als in einem gesonderten Verfahren nach Wasserrecht. Allerdings um den Preis, dass die Kläranlage nur für die betreffende BImSchG-Anlage, nicht aber für neu anzusiedelnde andere Anlagen genutzt werden durfte, obwohl sie technisch dazu in der Lage gewesen wäre. Bei einem einheitlichen Genehmungsrecht wäre diese Fragestellung gar nicht erst aufgekommen, und es wäre ein einheitliches Verfahren mit späteren Flexibilitätsvorteilen für den Betreiber durchgeführt worden. Aber auch die Behörde hätte nicht wiederholt unter dem Druck gestanden, aus wirtschaftlichen Gründen ein „unkompliziertes“ verfahrensfreies Ausweiten der Kläranlagennutzung prüfen und letztlich ablehnen zu müssen.

7. Effizienzminderung durch unterschiedliche Rechtsinstrumente

In der Verwaltungspraxis ist - mit Blick auf die beschriebenen Beispiele - festzustellen, dass die Unterschiede in den nachgängigen rechtlichen Eingriffsmöglichkeiten im BImSchG und im Wasserhaushaltsgesetz, z.B. zur Verschärfung der Anforderungen zur Emissionsminderung, den Bearbeiter/-innen in der Behörde die Anwendung erschweren.

Im obigen Beispielsfall konnte die Überwachungsbehörde für die luftseitigen Anforderungen nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG erlassen. Abwasserseitig waren die ordnungsbehördlichen Eingriffsmöglichkeiten nach Ordnungsbehördengesetz zu prüfen, aber zu verwerfen, weil keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegeben war. Statt dessen gab es - und dies auch noch von einer anderen Behörde - nämlich der für die Abwassereinleitungserlaubnis zuständigen Genehmigungsbehörde - immer wieder kurzzeitig befristete Erlaubnisse. Diese wurden in der Hoffnung erlassen, verschärfe Anforderungen an die Qualität des Abwassers und damit indirekt an die Kläran-

lage oder die Art der Ableitung in weiteren Erlaubnisbescheiden stellen zu können. Im Ergebnis gab es auf Seiten der Behörden und des Betreibers wiederholt genehmigungsfreie Zeiten, hektischen Abstimmungsbedarf und Friktionen.

V. Effizienzsteigerung durch ein Umweltgesetzbuch

Vom geplanten UGB mit der integrierten Vorhabengenehmigung ist zu erwarten, dass Effizienzsteigerungen möglich sind. Eine integrierte Vorhabengenehmigung mit angepassten einheitlichen Grundpflichten und Verfahrensregelungen werden maßgeblich dazu beitragen. Hiermit werden auch die im Regierungsbezirk Münster und speziell im damaligen Staatlichen Umweltamt Herten gesammelten Erfahrungen mit einer Genehmigungs- und Überwachungstätigkeit aus einer Hand unterstützt. Es ist auch zu erwarten, dass Effizienzgewinne eintreten, in dem das Umweltgesetzbuch Anlass gibt, die Aufgaben in einer Behörde und soweit möglich, medienübergreifend in einer kompetenten Person zu bündeln. So ausgebildete Personen sind geschätzte Ansprechpartner für Unternehmen und die Öffentlichkeit. Die Erfahrungen und die Arbeitsweise des ehemaligen Staatlichen Umweltamtes Herten und der Bezirksregierung Münster, die immer wieder von Betreibern als positiv bezeichnet worden sind, zeigen dies. Eine solche Praxis ist Gewinn für Unternehmen und Umwelt gleichermaßen.

Kontakt:
Umweltbundesamt
Postfach 14 06
06844 Dessau
Telefax: (0340) 21 03 22 85
E-Mail: info@umweltbundesamt.de
Internet: www.umweltbundesamt.de
Gedruckt auf Recyclingpapier aus 100% Altpapier
© 2007 Umweltbundesamt